

MERKBLATT ARBEITGEBER ZUR BEITRAGSPFLICHT

BEGINN DER BEITRAGSPFLICHT

Erwerbstätige sind ab dem 1. Januar nach ihrem 17. Geburtstag beitragspflichtig.

	2020	2021	2022	2023
2002	pflichtig	pflichtig	pflichtig	pflichtig
2003	frei	pflichtig	pflichtig	pflichtig
2004	frei	frei	pflichtig	pflichtig
2005	frei	frei	frei	pflichtig

ENDE DER BEITRAGSPFLICHT

Die Beitragspflicht endet mit der Aufgabe der Erwerbstätigkeit bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters.

Das ordentliche Rentenalter liegt für Männer bei 65 Jahren und für Frauen bei 64 Jahren.

VORZEITIGE PENSIONIERUNG UND WEITERFÜHRUNG DER ERWERBSTÄTIGKEIT

Geben Personen die Erwerbstätigkeit vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters auf (z.B. flexibler Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe FAR), sind sie weiterhin beitragspflichtig. Wir bitten Sie, Arbeitnehmer, die sich vorzeitig pensionieren lassen, auf die Beitragspflicht als Nichterwerbstätige hinzuweisen.

Bleiben Personen über die ordentliche Altersgrenze hinaus erwerbstätig, sind sie ebenfalls weiterhin beitragspflichtig, profitieren aber von einem Freibetrag (siehe „Beiträge von AHV-Rentnerinnen und AHV-Rentnern“).

HÖHE DER BEITRÄGE (PER 1. JANUAR 2020)

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Total
AHV/IV/EO	5,275 %	5,275 %	10,55 %
ALV bis und mit einem Monatslohn von CHF 12'350	1,1 %	1,1 %	2,2 %
ALV 2 über einem Monatslohn von CHF 12'350	0,5 %	0,5 %	1,0 %

GERINGFÜGIGES ENTGELT

Grundsätzlich sind von jeder Lohnzahlung AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge abzuziehen. Die Beiträge müssen jedoch nicht erhoben werden, wenn

- der Lohn CHF 2'300 pro Jahr nicht übersteigt,
- die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Beitragsentrichtung nicht verlangt,

und

- es sich nicht um eine Tätigkeit in einem Privathaushalt handelt (beitragsfrei bleiben aber Löhne bis zu CHF 750 pro Jahr und Arbeitgeber an Jugendliche bis 25 Jahre). Dasselbe gilt für Personen, die

von Tanz- und Theaterproduzenten, Orchestern, Phono- und Audiovisionsproduzenten, Radio und Fernsehen sowie von Schulen im künstlerischen Bereich entlohnt werden.

Sollte der Arbeitnehmer keine Abrechnung des geringfügigen Entgeltes wünschen, empfehlen wir unseren Kunden, den Verzicht schriftlich zu vereinbaren.

BEITRÄGE VON ERWERBSTÄTIGEN AHV-RENTNERINNEN UND AHV-RENTNERN (AHVV ART. 6^{QUATER})

Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben und weiter erwerbstätig sind, zahlen weiterhin Beiträge an die AHV, IV und EO, nicht jedoch an die Arbeitslosenversicherung (ALV). Allerdings erhalten erwerbstätige Altersrentnerinnen und Altersrentner einen Freibetrag und müssen auf Erwerbseinkommen von CHF 1'400 monatlich oder CHF 16'800 jährlich keine Beiträge entrichten. Beiträge werden also von jenem Teil des Erwerbseinkommens erhoben, der CHF 1'400 im Monat oder CHF 16'800 im Jahr übersteigt. Arbeitet eine Altersrentnerin oder ein Altersrentner gleichzeitig für mehrere Arbeitgebende, gilt der Freibetrag für jedes einzelne Arbeitsverhältnis.

GRATIFIKATIONEN UND ÄHNLICHE LEISTUNGEN (WEGLEITUNG MASSGEBENDER LOHN WML)

Zusätzliche Monatslöhne (z.B. 13. Monatslohn), Gratifikationen, Treueprämien, Gewinnbeteiligungen, Dienstaltersgeschenke und Prämien für gute Vorschläge gehören in vollem Umfang zum massgebenden Lohn, unabhängig von deren Höhe und unberücksichtigt der Tatsache, ob die Arbeitnehmenden einen rechtlichen Anspruch darauf haben.

DIVIDENDEN (WEGLEITUNG MASSGEBENDER LOHN WML)

Dividenden stellen grundsätzlich AHV-beitragsfreien Vermögensertrag dar. Stehen die Dividendenzahlungen jedoch in einem offensichtlichen Missverhältnis zum deklarierten Lohn, so muss gegebenenfalls ein Teil der Dividende als massgebender Lohn betrachtet werden. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn kein oder ein unangemessen tiefer Lohn und gleichzeitig eine offensichtlich überhöhte Dividende ausgerichtet wird. Eine allfällige Aufrechnung erfolgt nur bis zur Höhe eines branchenüblichen Gehaltes.

NATURALLÖHNE (WEGLEITUNG MASSGEBENDER LOHN WML)

Regelmässige Leistungen in natura zu Gunsten des Arbeitnehmers gelten als beitragspflichtiger Lohn. Hierzu zählt beispielsweise freies oder verbilligtes Wohnen in einer betriebseigenen Liegenschaft, die Überlassung eines Geschäftswagens für Privatzwecke oder die Abgabe von kostenlosen oder vergünstigten Waren des Betriebs. Für teilweise oder volle Verpflegung und Unterkunft gelten festgeschriebene Ansätze gemäss oben erwähnter Randziffer.

NATURALGESCHENKE (WEGLEITUNG MASSGEBENDER LOHN WML)

Geschenke in natura gehören nicht zum massgebenden Lohn, sofern deren Wert (Gestehungskosten des Arbeitgebers) pro Jahr und Arbeitnehmer CHF 500 nicht übersteigt. Wird der Höchstbetrag von CHF 500 – wenn auch nur knapp – überschritten, ist der gesamte Wert des Geschenkes beitragspflichtig. Gold- und Silbergeschenke (einschliesslich Münzen und Barren) gelten als Naturalgeschenke. Bargeschenke gelten als Gratifikationen und gehören zum massgebenden Lohn.

SPESEN (WEGLEITUNG MASSGEBENDER LOHN WML)

Die Vergütung von belegbaren Auslagen, die den Arbeitnehmern bei der Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, gehört nicht zum massgebenden Lohn. Dazu gehören insbesondere die Reisespesen so wie die Kosten für auswärtige Verpflegung und Unterkunft, nicht aber regelmässige Entschädigungen für die Fahrt des Arbeitnehmers vom Wohnort zum gewöhnlichen Arbeitsort.

WEITERE INFORMATIONEN

Wir verweisen auf die Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO, welche Sie unter www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/view/361/lang:deu/category:22 finden, sowie auf das offizielle Merkblatt 2.01 „Lohnbeiträge an die AHV, die IV und die EO“ welches unter www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Merkblätter/Beiträge-AHV-IV-EO-ALV einsehbar ist.

Ausgleichskasse
Schweizerischer Baumeisterverband (AK66)